

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung:

Tag des Inkrafttretens

Beginn der Anschlagfrist

Ende der Anschlagfrist

02/07/09
01/07/09
02/07/09
17/07/09



Hochschule Offenburg
University of Applied Sciences

Evaluationsordnung für die Lehre der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Vom 1. Juli 2009

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Juni 2009 folgende Evaluationsordnung für die Lehre, Studium und Weiterbildung beschlossen.

Präambel

In dieser Satzung wird aus Gründen der Verständlichkeit von der Verwendung der weiblichen und männlichen Fassung einer Personenbezeichnung abgesehen. Die verwendete Personenbezeichnung umfasst die weibliche und männliche Form des Begriffs.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand der Lehrevaluation
 - § 3 Zuständigkeit für die Lehrevaluation
 - § 4 Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation
 - § 5 Evaluationsbeauftragte der Fakultät
 - § 6 Evaluationskoordinator der Hochschule
 - § 7 Instrumente der Eigenevaluation
 - § 8 Qualitätsbericht
 - § 9 Fremdevaluation
 - § 10 Maßnahmen und Zielvereinbarungen
 - § 11 Verbesserung der Qualität der Lehre
 - § 12 Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung
 - § 13 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten
 - § 14 Datenschutz
 - § 15 Inkrafttreten
- Anlage 1

§ 1

Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung für die Lehre gilt für alle Fakultäten der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und deren Studiengänge. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2

Gegenstand der Lehrevaluation

- (1) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg ist nach § 5 Abs. 1 LHG verpflichtet, ihre Leistung in Lehre und Forschung durch Eigen- und Fremdevaluation regelmäßig zu bewerten. Die Hochschule führt Evaluationen im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung durch.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben dürfen die Hochschulen nach § 5 Abs. 2 LHG die erforderlichen Erhebungen und weiteren Datenverarbeitungen vornehmen. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Studierenden sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen.
- (3) Gegenstand der Evaluation sind die einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module in einem Studiengang sowie übergreifende Merkmale zur Lehr- und Studiensituation.

§ 3

Zuständigkeit für die Lehrevaluation

- (1) Für die Lehrveranstaltungsevaluation nach § 2 Abs. 3 ist der Fakultätsvorstand nach § 23 Abs. 3 LHG zuständig. Er stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.
- (2) Für weitere Maßnahmen der Eigenevaluation nach § 7 ist die jeweilige Organisationseinheit (Studiengang, Fakultät, Hochschule) zuständig. Diese Maßnahmen sollen im Einvernehmen mit dem Evaluationskoordinator durchgeführt werden.
- (3) Die Fremdevaluation (externe Evaluation) der jeweiligen Organisationseinheit wird von externen Personen oder Institutionen durchgeführt und im Benehmen mit der Fakultät vom Rektorat beauftragt.
- (4) Die im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erhobenen Ergebnisse fließen in die von den Fakultäten zu erstellenden Qualitätsberichte der Fakultäten für die Allgemeinheit ein, die von dem Prorektor für Lehre und Studium zu einem Qualitätsbericht der Hochschule zusammengefasst werden.
- (5) Die Studienkommissionen haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Lehrevaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Fakultätsvorstand wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit.

§ 4

Ziele und Bedeutung der Lehrevaluation

- (1) Die Lehrevaluation dient:
 - der systematischen und regelmäßigen Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium,
 - der rechtzeitigen Erkennung von Beispielen für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen und gegebenenfalls für bestehende Optimierungspotenziale,

- der Rückmeldung für die Lehrenden über die eigenen Leistungen und der Erkennung von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen,
 - der Verbesserung der Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden,
 - der Transparenz über die Qualität des Lehr- und Studienbetriebes,
 - der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs,
 - der Erstellung einer Arbeitsgrundlage zur Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z. B. in einer Zielvereinbarung.
- (2) Die Eigen- und Fremdevaluationen dienen zusätzlich der Überprüfung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der besonderen Berücksichtigung der Bedürfnisse von behinderten Studierenden und Beschäftigten.
- (3) Die Studiengänge erhalten auf diese Weise eine fundierte Standortbestimmung ihres eigenen Leistungsstandards und können dadurch Qualitätsmängel erkennen und beheben. Die Evaluation nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 soll außerdem dazu beitragen, die internen Selbstkontrollmechanismen zu stärken und so zu systematischen Strategien der Qualitätssicherung und -entwicklung führen. Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Optimierung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern.
- (4) Die aus der Evaluation nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 hervorgehenden Informationen dienen zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung (siehe § 5 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. §13 Abs. 9 LHG).
- (5) Lehrevaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente. Die Standardisierung beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluations(system)systems und Evaluationsrahmens sowie eines obligatorischen Fragebogenteils. Darüber hinaus kann die jeweilige Organisationseinheit eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen (besonderer Fragebogenteil). Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie Vermittlung der Inhalte, die Motivation bzw. das Engagement der Lehrperson sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet.
- (6) Ziel der Lehrevaluation an der Hochschule kann auch sein: die Bilanzierung der individuellen Lehrleistung und deren Verwendung auf Grundlage von § 9 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 113 ff. Landesbeamtengesetz (LBG) finden Anwendung.

§ 5

Evaluationsbeauftragte der Fakultät

Der Fakultätsrat wählt aus den Angehörigen der Fakultät die Evaluationsbeauftragten. Sie koordinieren die einzelnen Verfahren zur Evaluation von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen und sind Ansprechpartner und Vertrauensperson für alle Belange der Evaluation nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 in der Fakultät.

§ 6

Evaluationskoordinator der Hochschule

Der Evaluationskoordinator der Hochschule wird vom Senat auf Vorschlag des Rektorats für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er koordiniert die Eigen- und Fremdevaluation hochschulweit durch Vorgabe allgemeiner Richtlinien und Rahmenbedingungen und ist Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule. Auf Vorgabe des Rektorats legt er die Vorgehensweise bei der Eigenevaluation nach § 7 Abs. 1 sowie die Erhebungsinstrumente fest.

§ 7

Instrumente der Eigenevaluation

- (1) Eigenevaluation bedeutet die Evaluation durch die Hochschule selbst. Die Eigenevaluation dient der internen Qualitätssicherung und soll einen ständigen Kommunikationsprozess in der jeweiligen Organisationseinheit (Studiengang, Fakultät, Hochschule) gewährleisten. Sie baut im Wesentlichen auf den Ergebnissen zur Evaluation der Lehrveranstaltungen bzw. Module sowie übergreifender Merkmale zur Lehr- und Studiensituation auf. Instrumente zur Schaffung von Grundlagen für die Eigenevaluation sind:
- Lehrveranstaltungsevaluation (§ 7 a)
 - Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte (§ 7 b)
 - Absolventenbefragungen (§ 7 d)

- (2) Ergänzend können folgende Instrumente eingesetzt werden:

- auf Veranlassung des Fakultätsvorstands Peer Reviews innerhalb einer Fakultät, bei denen sowohl Vorlesungsunterlagen im Kreis der Lehrpersonen ausgetauscht und reflektiert werden als auch Hospitationen durch andere Lehrpersonen durchgeführt werden können
- auf Wunsch der Lehrpersonen der regelmäßige persönliche Austausch unter den Lehrpersonen
- auf Wunsch der Lehrperson eine externe Begutachtung

Im Falle von Maßnahmen nach a und b werden keine Dokumente mit personenbezogenen Daten erstellt, die anderen als den beteiligten Personen innerhalb und außerhalb der Hochschule zugänglich sind, insbesondere nicht dem Fakultätsvorstand bzw. der Hochschulleitung. Im Falle von Maßnahmen nach c. erhält die Lehrperson sowie der Fakultätsvorstand einen Bericht.

§ 7a

Evaluation von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen

- (1) Die Studienkommissionen beraten und beschließen, welche Lehrveranstaltungen bzw. Module evaluiert werden sollen. Hierbei ist dem besonderen Charakter einzelner Lehrveranstaltungen (Inhalt, Form, Art) Rechnung zu tragen. Bei der Evaluation von Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.
- (2) Die interne Evaluation der Lehrveranstaltungen bzw. Module sowie übergreifender Merkmale zur Lehr- und Studiensituation werden von den Evaluationsbeauftragten der Fakultäten durchgeführt. Dabei achten die Evaluationsbeauftragten der Fakultäten im Einvernehmen mit dem Evaluationskoordinator der Hochschule auf die Einhaltung der Testgütekriterien (Objektivität, Zuverlässigkeit, Gültigkeit, Nützlichkeit und Wirtschaftlichkeit).
- (3) Ein allgemeiner Teil des Fragebogens mit obligatorischen Fragen wird vom Evaluationskoordinator der Hochschule in Abstimmung mit dem Rektorat, den Evaluationsbeauftragten der Fakultäten und den Fakultätsvorständen jeweils für einen Typ von Lehrveranstaltung erstellt. Damit das Verfahren der Eigenevaluation den Besonderheiten der jeweiligen Lehrereinheit Rechnung trägt, soll die weitere Ausgestaltung des Fragenkatalogs (besonderer Teil) durch die Fakultäten und Studienkommissionen erfolgen. Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- Der allgemeine und der besondere Teil dürfen folgende Merkmale enthalten:

- die Bewertung der Studieninhalte
- die Bewertung der Lehrqualität der Lehrperson
- die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs
- die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements
- die Bewertung der Infrastruktur
- die Gesamtbeurteilung des Studiums

- (4) Der allgemeine Teil kann neben Fragen zur Lehrveranstaltung und zur Lehrperson folgende Fragen zum Studierenden enthalten:
- Studiengang
 - angestrebter Abschluss
- Art der Hochschulzugangsberechtigung und/oder Muttersprache bzw. Herkunftsland darf nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Art der Hochschulzugangsberechtigung/Muttersprache bzw. Herkunftsland ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist.
- (5) Der besondere Teil kann zum Befragten noch Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmers an der Studierendenbefragung ein Rückschluss auf die Person möglich ist.
- (6) Bei 5 oder weniger Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei 5 oder weniger von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können.
- (7) Von der Lehrperson und der Lehrveranstaltung werden folgende Daten verarbeitet:
1. Name, Vorname, Titel
 2. Bezeichnung der Lehrveranstaltung
 3. Lehrveranstaltungstyp
 4. Fakultät/Studiengang
 5. Ort der Lehrveranstaltung
 6. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gem. Abs. 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten
- (8) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll im laufenden Semester etwa in der Mitte der Vorlesungszeit stattfinden. Jeder Dozent ist gehalten, die Ergebnisse noch im laufenden Semester mit den betreffenden Studierenden in geeigneter Form zu besprechen, sofern die Evaluation vor dem Abschluss der Lehrveranstaltung bzw. Module stattfindet und dies von den Studierenden gewünscht ist.

§ 7b

Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte

Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte durch. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Person des Befragten zulassen.

§ 7c

Form der Befragung von Studierenden

- (1) Um die Eigenevaluation der Lehre mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, setzt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg ein elektronisch gestütztes hochschulinheitliches Evaluationssystem ein. Das Rektorat legt den Kreis der zum Zugriff berechtigten Personen fest und teilt ihn dem Datenschutzbeauftragten mit. Dieser kann eine Stellungnahme abgeben.
- (2) Die Befragung der Studierenden kann online oder in Papierform erfolgen.
- (3) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und während der Veranstaltung von den Studierenden ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von einem zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, der die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag an die mit der Auswertung beauftragte Stelle aushändigt.
- (4) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von

vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

§ 7d

Absolventenbefragungen

Die Hochschule führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule auf freiwilliger Basis durch. Es werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Person des Befragten zulassen.

§ 8

Qualitätsbericht

- (1) Jährlich wird für das Lehrangebot von der Organisationseinheit eine Lehrveranstaltungsevaluation (§ 7 a) durchgeführt. Die erstmalig auf der Grundlage dieser Ordnung erfolgende Durchführung einer solchen Befragung für jeden an der Hochschule vertretenen Studiengang muss spätestens zwei Jahre nach in Kraft treten dieser Ordnung abgeschlossen sein. Eine solche flächendeckende Befragung ist so zu terminieren, dass ihre Ergebnisse in die Erstellung eines Qualitätsberichts der Fakultät und eines Qualitätsberichts der Hochschule einfließen können. Zentrale Einrichtungen, die nicht in eigener Zuständigkeit Module oder andere Lehrveranstaltungen in grundständigen und/oder weiterbildenden Studiengängen anbieten, sind von der Durchführung solcher Studierendenbefragungen ausgenommen. Weitere Instrumente der Eigenevaluation nach § 7 Abs. 1 sollen regelmäßig angewandt werden.
- (2) Jede Fakultät erstellt jährlich einen Qualitätsbericht entsprechend § 5 Abs. 2 LHG über die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführte Eigenevaluation nach § 7 Abs. 1. Er wird in verschiedenen Fassungen erstellt. Gemäß dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung der einzelnen Lehrperson enthält der Qualitätsbericht der Fakultät für die Allgemeinheit nach Maßgabe von Abs. 3 anonymisierte Daten (§ 3 Abs. 6 Landesdatenschutzgesetz (LDSG)) und dient der Information innerhalb und außerhalb der Hochschule. Daneben werden Fassungen des Qualitätsberichts der Fakultät erstellt, die die jeweils erforderlichen Daten zur Unterrichtung der Personen bzw. Gremien nach § 12 Abs. 2, 3 und 4 enthalten.
- (3) Der interne Qualitätsbericht der Fakultät für die Allgemeinheit erhält aus den Ergebnissen der Eigenevaluation anonymisierte Daten. Die Anonymisierung soll durch Aggregation erreicht werden. Er enthält folgende Ergebnisse:
 1. Evaluationsergebnisse des Studiengangs
 2. Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen im Grundstudium.
 3. Evaluationsergebnisse der Veranstaltungen im HauptstudiumEr kann auf die Belange der Fakultät oder Organisationseinheit zugeschnittene weiterführende Auswertungen enthalten.
- (4) Der interne Qualitätsbericht der Fakultät sollte durch weitere quantitative Daten, die zu statistischen Zwecken notwendig sind, ergänzt werden (siehe Anlage 1).
- (5) Eine Gliederung und ein entsprechender Fragenkatalog mit Leitfaden zur Erstellung des internen Qualitätsberichts werden vom Evaluationskoordinator der Hochschule im Benehmen mit dem Rektorat vorgeschlagen (siehe Anlage 1).
- (6) Die Qualitätsberichte der Fakultäten für die Allgemeinheit werden zu einem Qualitätsbericht der Hochschule zusammengefasst.

§ 9

Fremdevaluation

- (1) Der Qualitätsbericht nach § 8 dient als Grundlage für eine Begehung der zu evaluierenden Organisationseinheit durch eine externe Gutachterkommission (Fremdevaluation). Diese Begehung hat vorrangig den Charakter einer Beratung und ist am Profil und den selbst gesetzten Zielen der Organisationseinheit orientiert. Bei der Fremdevaluation können weitere Instrumente der Evaluation eingesetzt werden, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Auf der Basis des Qualitätsberichts und des bei der Begehung gewonnenen Eindrucks erstellt die Gutachterkommission ein Gutachten, das die Ergebnisse der Evaluation enthält und das an die Fakultät weitergeleitet wird.
- (2) Der Qualitätsbericht und das Gutachten dienen der Fakultät als Grundlage für eine umfassende Diskussion über den Stand der Verwirklichung der Ziele der evaluierten Einheit und die Maßnahmen zur weiteren Umsetzung dieser Ziele. Darüber hinaus kann die Fakultät eine Stellungnahme zum externen Gutachten formulieren.
- (3) Wird Fremdevaluation an der Hochschule durchgeführt, so sind für das Verfahren die Regeln der durchführenden Organisation verbindlich.
- (4) Die Fremdevaluation ist in einem regelmäßigen Rhythmus durchzuführen. Jede Erhebung mit Auswertung soll nicht länger als zwölf Monate dauern.

§ 10

Maßnahmen und Zielvereinbarungen

Der interne Qualitätsbericht, das externe Gutachten einer Fremdevaluation, eine mögliche Stellungnahme der Fakultät und der vom Fakultätsrat beschlossene Maßnahmenkatalog werden nach Diskussion in der Fakultät dem Rektorat und Senat vorgelegt.

§ 11

Verbesserung der Qualität der Lehre

Die Hochschule Offenburg unterstützt die Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote und fördert die Teilnahme an regionalen und überregionalen hochschuldidaktischen Angeboten.

§ 12

Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Fakultät legt Toleranzbereiche für die Evaluationsergebnisse fest. Weichen die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation signifikant vom Toleranzbereich ab, initiiert die Studienkommission eine Stärken-Schwächen-Analyse.
- (2) Die Personen, die nach § 7a Absatz 2 die Evaluation von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen durchgeführt haben, geben die Ergebnisse in vollständiger Form an die evaluierte Lehrperson weiter. Die Lehrperson erhält somit einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation seiner Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn nur 5 oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
- (3) Der Fakultätsvorstand, der Evaluationsbeauftragte der Fakultät, die Studiendekane und die Studienkommissionen der Fakultät erhalten die Ergebnisse der Eigenevaluation und der Fremdevaluation, soweit sie ihre Fakultät betreffen. Insbesondere erhalten sie semesterweise eine aggregierte Fassung der

Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen, die bezogen auf jede Lehrveranstaltung -, aufgegliedert nach Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum) - den jeweiligen Toleranzbereich ausweist. Es wird im Bericht sichtbar gemacht, bei welchen der obligatorischen Fragen des allgemeinen Teils des Fragebogens Bewertungen signifikant vom Toleranzbereich abweichen. Der Fakultätsvorstand und die Studiendekane der Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

- (4) Der Senat und der Evaluationskoordinator im Auftrag des Prorektors für Studium und Lehre erhalten semesterweise die aggregierten Ergebnisse der Eigenevaluation und der Fremdevaluation. Der Ergebnisbericht enthält die Evaluationsergebnisse der einzelnen Studiengänge in aggregierter Form - aufgegliedert nach Art der Lehrveranstaltung (Vorlesung, Übung, Praktikum) – mit Angabe der Toleranzbereiche. Durch diesen Bericht darf ein Rückschluss auf einzelne Lehrveranstaltungen und auf einzelne Lehrpersonen nicht möglich sein.
- (5) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die nach Abs. 3 aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist. Im Falle kontroverser Auffassungen über Evaluationsergebnisse oder bei Nicht-Einhaltung von Regeln tritt das Rektorat als Schlichtungsinstanz auf. Wenn nötig werden dem Rektorat die für die Schlichtung relevanten Daten zugänglich gemacht.
- (6) Im Qualitätsbericht der Fakultät für die Allgemeinheit werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert (ohne Bezeichnung der Lehrveranstaltungen und der Namen der Lehrenden) hochschulintern veröffentlicht.
- (7) Der Qualitätsbericht der Hochschule und das Gutachten einer Fremdevaluation werden nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat hochschulintern veröffentlicht.
- (8) Die Art und Weise einer möglichen weitergehenden hochschulexternen Veröffentlichung der internen und externen Qualitätsberichte der Hochschule und der Fakultäten für die Allgemeinheit in anonymisierter und aggregierter Form sowie des Maßnahmenprogramms wird im Rahmen der externen Rechenschaftslegung im Einvernehmen zwischen Rektorat und Fakultät geregelt (siehe § 5 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 9 LHG).
- (9) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Studiendekane haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.
- (2) Die die Lehrperson betreffenden Ergebnisse der Lehrevaluation in der Personalakte müssen entsprechend der Vorschriften der §§ 113 ff. LBG gelöscht werden.
- (3) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrevaluation sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen ausgefüllten Fragebögen zu löschen. § 7a Abs. 6 bleibt unberührt.
- (4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Lehre, Studium und Weiterbildung verantwortliche Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu 3 Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

- (5) Die Studienkommissionen haben die nach § 12 Abs. 3 erhaltenen aggregierten Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (6) Fakultätsvorstand und Studiendekane haben die nach § 12 Abs. 3 erhaltenen aggregierten Daten spätestens 3 Jahre nach Ende der Lehrevaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

§ 14

Datenschutz

Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Evaluationsordnung für die Lehre der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Evaluationsordnung tritt die Evaluationsordnung für die Lehre der Hochschule Offenburg vom 20. Januar 2006 außer Kraft.

Offenburg, den 1. Juli 2009



Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor

Leitfaden zur Erstellung des internen Qualitätsberichts entsprechend § 8

I. Textteil

Der Qualitätsbericht sollte eine an den Zielen orientierte Beschreibung des Stärken-Schwächen-Profiles der Fakultät sein. Es soll keine ins Detail gehende Analyse erstellt werden, sondern eine knappe, pointierte Zusammenfassung der Ergebnisse der Lehrevaluation. Daher sollte der Textteil auf wenige Seiten begrenzt werden.

A. Formulierung der Ziele (qualitativ und quantitativ)

B. Überprüfung der Zielerreichung – Wesentliche Aussagen zu Stärken und Schwächen sowie zum Profil der Fakultät / des Studienangebots

1. Rahmenbedingungen

- Personalsituation
- Raumausstattung
- Sachausstattung und Haushaltssituation
- Studierende
- Relation Studierende /Lehrende

2. Lehr- und Lernprozesse

- Inhalt und Struktur des Lehrangebots
- Leistungsanforderungen und -kontrollen im Studienverlauf
- Beratung und Betreuung der Studierenden
- Stärken und Schwächen

3. Effizienz und Attraktivität der Fakultät / des Studienangebots

- Studiendauer
- Attraktivität und besonderes Profil der Fakultät / des Studienangebots

4. Studienerfolg

- Qualifikationsmerkmale der Absolventen
- Absolventenkarrieren

C. Geplante Maßnahmen / Aktivitäten

- Zielerreichungsgrad, Zielkorrektur
- Formulierung von Maßnahmen, insbesondere zur Qualitätssicherung der Lehre

II. Zahlenteil

Die Kurzaussagen im Qualitätsbericht sollen durch Datenmaterial belegt werden.

A. Quantitative Daten

- Zentrale Daten (Personal-, Raum- und Haushaltsdaten, Studierende, Auslastung etc.)
- Daten zur Prüfungssituation (Absolventen, Studiendauer, Schwundquoten etc.)
- Daten zur Qualitätssicherung (Umfang der Durchführung von Lehrevaluationen, studentischer Veranstaltungskritik, Gesprächen mit Studierenden; aggregierte Daten aus den Lehrveranstaltungsevaluationen)

B. Qualitative Daten

- Befragung von Studienanfängern (in der Mitte des ersten Semesters)
- Befragung von Studierenden mittlerer Semester und am Ende des Studiums
- Befragung von Absolventen (nach Abschluss des Studiums und mehrere Jahre später)
- (- Befragung von Lehrenden)
- (- Befragung von wissenschaftlichen Mitarbeitern)
- (- Daten zur Beurteilung der Praxiskontakte)